

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013
Nr. 2013/2326

Balsthal: Beitrag an die Aussenrestaurierung der röm.-kath. Pfarrkirche St. Marien, St. Annagasse 1

1. Erwägungen

Die unter kantonalem Denkmalschutz stehende Marienkirche in Balsthal wurde 1912-1914 von Architekt August Hardegger (1858-1927) im historistischen Stil erbaut. Sie gehört zu einer Gruppe historistischer Kirchen, die im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts im Kanton Solothurn vom gleichen Architekten errichtet wurden. Die Kirchen St. Martin in Olten, St. Antonius in Niedergösgen sowie St. Urs und Viktor in Kestenholz wurden in den vergangenen Jahren bereits restauriert und die ursprünglichen Bauabsichten des Architekten wieder sichtbar gemacht. Die Kirche St. Marien in Balsthal ist weitgehend im ursprünglichen Zustand erhalten. Nach der 2008 durchgeführten Innenrestaurierung wurde nun auch die äussere Gebäudehülle instand gestellt. Die Arbeiten umfassten die Sanierung des Daches, Malerarbeiten an den Fassaden und die Restaurierung der Steinoberflächen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 2'714'874.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 1'717'635.--
Kantonsbeitrag 14 %	Fr. 240'469.-- =====

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, leistet einen zusätzlichen Beitrag gemäss separater Verfügung.

2. Beschluss

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1)

Der röm.-kath. Kirchgemeinde Balsthal, p/A J. Eschmann, St. Annagasse 2, 4710 Balsthal, wird an die Aussenrestaurierung der Pfarrkirche St. Marien in Balsthal ein Beitrag von **maximal Fr. 240'469.--** (zulasten 3635000 / 003 / 20483 Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2014** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Dezember 2016 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2

- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag ausuzahlen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: St. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (cb) (7)
Kantonale Finanzkontrolle
Steueramt, Werkhofstrasse 29 c
Röm.-kath. Kirchgemeinde Balsthal, p/A J. Eschmann, St. Annagasse 2, 4710 Balsthal (**Einschreiben**)
Gemeindepräsidium Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal